



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

317/2005

Baubetriebshof

<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2005
Rat	28.11.2005

TOP	Erlass einer Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lippstadt
------------	--

Beschlussvorschlag

'Die als Anlage beigefügte Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lippstadt wird beschlossen.'

1 Anlage

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluß-Vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	--

Unterschrift

Finanzielle Auswirkungen ?			
Gesamtausgaben der Maßnahme		Eigenanteil	
Haushaltsstelle			
Veranschlagung			
im Verwaltungshaushalt		mit	€
im Vermögenshaushalt		mit	€
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt		i.H.v.	€
Über-/außerplanmäßige Ausgaben		€	Sichtvermerk Kämmerei
Deckung durch Mehreinnahmen bei			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Einsparungen bei			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:			

Sachdarstellung

Am 24.03.2005 ist das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgesetz - ElektroG) mit Übergangsfrist 24.03.2006 in Kraft getreten.

Die Umsetzung des ElektroG im Kreis Soest und der Stadt Lippstadt wurde nach Beschlussvorlage 280/2005 vom HFA und Rat beschlossen.

Daraufhin muss die Abfallsatzung der Stadt Lippstadt - auch in Verbindung mit den vom Kreis Soest betriebenen Sammelstellen für schadstoffhaltige Abfälle - geändert werden.

Die geänderte Abfallsatzung ist eng an die Mustersatzung des Kreises Soest, die ihrerseits auf die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW basiert, angelehnt.

Die geänderte Abfallsatzung der Stadt Lippstadt nebst Anlagen wurde mit dem Kreis Soest abgestimmt. Der Kreis Soest hat keine Bedenken gegen die aufgeführten Auschlussregelungen bzw. gegen die sonstigen Änderungen erhoben.

Zu den wichtigsten Neuregelungen bezogen auf die Abfallentsorgung gehören:

1. Übertragung der Sammlung von Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Schadstoffe auf den Kreis Soest (§ 9 Abs. 3 ElektroG umgesetzt in § 1 Abs. 5 Abfallsatzung)
2. Durchführung der Schadstoffsammlung bei den vom Kreis Soest bzw. der beauftragten ESG betriebenen stationären Sammelstellen (§ 4 Abfallsatzung)

3. Getrennte Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle und Anlieferung bei den vom Kreis Soest bzw. der beauftragten ESG betriebenen stationären Sammelstellen (§ 13 Abs. 7 Abfallsatzung)
4. Getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten bzw. das Verfahren bei Anlieferung nicht haushaltsüblicher Mengen (§ 13 Abs. 14 Abfallsatzung in Verbindung mit § 9 Abs. 7 ElektroG).

Im Folgenden sind die wesentlichen Änderungen der Abfallsatzung (in fetter Schrift) dargestellt, die u. a. durch das neue ElektroG und die geänderte Schadstoffsammlung erforderlich werden. Hinzu kommen Änderungen im Bereich der ausgeschlossenen Abfälle (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Abfallsatzung) und Neufassungen diverser Stoffkataloge (Anlagen II, III und V).